



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz
der Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e.V.

Beratungs- und Geschäftsstelle
Drechslerweg 25

55128 Mainz

Tel. 0 61 31 / 9 36 60-0

info@lebenshilfe-rlp.de

www.lebenshilfe-rlp.de

S a t z u n g

Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Mainz

(Satzung vom 12.10.1963 zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 25.04.2026)

SATZUNG

des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen

„Landesverband Rheinland-Pfalz
der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“.
- nachstehend kurz „Landesverband“ genannt -

- (2) Sitz des Landesverbandes ist Mainz.

- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen, VR-Nr. 0981.

- (4) Der Landesverband ist Mitglied der Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Marburg.

§ 2

Ziel, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesverband tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer geistigen Behinderung im Land Rheinland-Pfalz, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten ein und unterstützt sie mit seinen Leistungen. Er unterstützt geistig behinderte Menschen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Dabei versteht er sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.
- (2) Zur Erreichung der genannten Ziele betrachtet es der Landesverband insbesondere als seine Aufgabe,
- die Interessen der Menschen mit einer geistigen Behinderung, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Landtag und der Landesregierung Rheinland-Pfalz, gegenüber allen auf Landesebene tätigen öffentlichen und privaten Organisationen sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und in Abstimmung mit diesen die Menschen mit einer geistigen Behinderung, ihre Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten zu unterstützen und zu beraten,

- die Arbeit seiner Mitglieder zu koordinieren und ihre Zusammenarbeit zu fördern,
- Konzepte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlich und hauptamtlich in der Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Tätigen zu entwickeln und entsprechende Maßnahmen durchzuführen,
- Konzepte für Seminare, Bildungs-, Freizeit-, Erholungs- und Urlaubsangebote für Menschen mit einer geistigen Behinderung, ihre Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten zu entwickeln und entsprechende Maßnahmen durchzuführen,
- die Bundesvereinigung Lebenshilfe zu unterstützen und mit den anderen Landesverbänden der Lebenshilfe zusammenzuarbeiten,
- mit allen privaten und öffentlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen ähnlicher Zielsetzung im Land Rheinland-Pfalz zusammenzuarbeiten.

(3) Der Landesverband kann

- Einrichtungen und Dienste für Menschen mit geistiger Behinderung unterstützen und schaffen, wenn deren Aufgabenstellung die Möglichkeiten von Einzelmitgliedern übersteigt,
- partnerschaftliche Beziehungen zu Vereinen und Institutionen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland aufnehmen und fördern.

(4) Der Landesverband kann Lebenshilfe-Mitglieder (juristische und natürliche Personen) in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten beraten und – insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen vor den Sozialgerichten – vertreten. Er kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.

(5) Der Landesverband wendet den Corporate Governance Kodex und die Transparenzstandards der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz verbindlich an.

§ 3

Grundsatzprogramm, Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder müssen, juristische Personen als außerordentliche Mitglieder sollen, in ihrem Namen die Bezeichnung „Lebenshilfe“ führen und steuerlich als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sein.
- (2) Das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung ist Grundlage auch für das Wirken und Handeln des Landesverbandes.

- (3) Alle Mitglieder haben sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Lebenshilfe in Rheinland-Pfalz gewahrt bleibt und gefördert wird.
- (4) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder gem. § 6 (1) und (2) haben den Corporate Governance Kodex und die Transparenzstandards der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz verbindlich anzuwenden. Begründete Abweichungen aufgrund regionaler, struktureller oder anderer Besonderheiten einer Mitgliedsorganisation, die der Zielsetzung des Corporate Governance Kodex und der Transparenzstandards insgesamt nicht entgegenstehen, sind möglich.
- (5) Ordentliche Mitglieder gem. § 6 (1) legen der Geschäftsstelle des Landesverbandes regelmäßig das Protokoll ihrer Mitgliederversammlung einschließlich der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer vor, sowie ggf. den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers. Ferner legen die ordentlichen Mitglieder der Geschäftsstelle jährlich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder den Entlastungsbeschluss eines anderen Kontrollorgans für die Gesellschaften vor, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, sofern diese nicht außerordentliche Mitglieder gem. § 6 (2) sind.

Außerordentliche Mitglieder gem. § 6 (2) legen der Geschäftsstelle des Landesverbandes jährlich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder den Entlastungsbeschluss eines anderen Kontrollorgans vor.

Die Unterlagen und darin enthaltenen Informationen sind nur für den Landesverband der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz bestimmt. Eine Weitergabe der genannten Unterlagen an Dritte erfolgt nicht.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit, Verwendung der Mittel

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Landesverband kann seinen Mitgliedern finanzielle Unterstützung im Rahmen des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewähren.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Finanzierung, Beiträge

Der Landesverband finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Beratungsbeiträge, Zuwendungen der Bundesvereinigung, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 6

Mitgliedschaften

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe in Rheinland-Pfalz.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind eigenständige Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit geistiger Behinderung (juristische Personen), an denen Mitglieder nach Absatz 1 beteiligt sind.
- (3) Kooptierte Mitglieder des Landesverbandes sind
 1. juristische Personen, die Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit geistiger Behinderung sind und an denen Mitglieder nach Absatz 1 nicht beteiligt sind,
 2. Fachverbände und Selbsthilfeorganisationen in Rheinland-Pfalz mit ähnlicher Zielsetzung,
 3. natürliche und juristische Personen, bei denen besondere Gründe für eine unmittelbare Mitgliedschaft beim Landesverband vorliegen.
- (4) Mitglieder nach Absatz 2 und nach Absatz 3, Ziffer 1 und 2 müssen zugleich Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe sein.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand.
- (6) Der Landesvorstand kann natürlichen Personen, die sich durch ihre Arbeit im Landesverband für Menschen mit geistiger Behinderung besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (Auflösung der juristischen Personen), schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt wird mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (2) Der Landesvorstand kann ein Mitglied wegen eines grob verbandsschädigenden Verhaltens oder grober Missachtung des Corporate Governance Kodex oder der Transparenzstandards nach vorheriger Anhörung ausschließen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Landesvorstand einzulegen ist. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied, welches gleichzeitig Mitglied in der Bundesvereinigung ist, kann nur mit deren Einvernehmen ausgeschlossen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus, ist ihm die Führung des Namens „Lebenshilfe“, die Verwendung des Lebenshilfe-Logos sowie der Hinweis auf eine Mitgliedschaft im Landesverband untersagt.

§ 8

Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstandstag,
- 3. der Landesvorstand.

Mitgliederversammlung

§ 9

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Wahl des Vorstandes,
- 2. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern,
- 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
- 4. Wahl der Mitglieder des Kodex-Beirates

5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Landesverbandes,
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
9. Änderung der Satzung,
10. Wahl der Mitglieder des Landesverbandes im Bundeselternrat,
11. Auflösung des Landesverbandes.

§ 10

Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, in Präsenz, als virtuelle Mitgliederversammlung oder hybrid, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform oder schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Verfahrens.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 11

Stimmberechtigung und Stimmabgabe

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die im Zeitpunkt der Versammlung ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Kooptierte Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder entsenden je 100 ihrer Mitglieder einen Delegierten/eine Delegierte, wobei angefangene 100 voll gerechnet werden. Maßgeblich ist die Bestandsmeldung an den Landesverband zum 31.12. des Vorjahres. Jede(r) Delegierte hat eine Stimme und kann zwei weitere Delegierte seiner Orts- oder Kreisvereinigung vertreten.

Die ordentlichen Mitglieder geben dem Landesverband ihre Delegierten schriftlich bekannt. Nach Möglichkeit sollen die Delegierten von der Mitgliederversammlung ihrer Vereinigung gewählt werden.

- (3) Außerordentliche Mitglieder haben eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann übertragen werden.

§ 12

Wahl des Vorstandes

- (1) Für die Wahl des Vorstandes gilt:

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, d.h. der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erhält. Wird bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dabei, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Die sechs weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang gewählt. Jede(r) Delegierte kann so viele Kandidaten/Kandidatinnen wählen, wie Plätze im Vorstand zu besetzen sind. Gewählt sind zunächst die Kandidaten/Kandidatinnen, die Elternteil oder Geschwister von Menschen mit geistiger Behinderung sind, in der Reihenfolge der erzielten Stimmen, bis der Vorstand mehrheitlich aus Eltern oder Geschwistern von Menschen mit geistiger Behinderung besteht. Sobald dies erreicht ist, sind für die noch freien Plätze die Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- (2) Die Wahl ist geheim.

§ 13

Abstimmungen, Protokoll

- (1) Für Abstimmungen ist die einfache Mehrheit, für Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Landesverbandes eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Vorstandstag

§ 14

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstandstag wird gebildet aus
 1. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 2. einem zur Vertretung im Vorstandstag berechtigten Vorstandsmitglied jedes ordentlichen Mitgliedes.
- (2) Weitere Organmitglieder der ordentlichen Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15

Aufgaben

Aufgabe des Vorstandstages ist es, die Zusammenarbeit der Lebenshilfe in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten und den Landesverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegt ihm

- die beratende Mitwirkung bei verbandspolitischen bedeutsamen Fragen der Lebenshilfe in Rheinland-Pfalz,
- die Wahl der Mitglieder des Landeselternrates und des Beirates behinderter Menschen des Landesverbandes,
- die Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder.

§ 16

Arbeitsweise, Verfahren

- (1) Der Vorstandstag tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Er wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Landesverbandes unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Vorsitzende(r) des Vorstandstages ist der/die Vorsitzende des Landesverbandes.

- (4) Jeder ordnungsgemäß eingeladene Vorstandstag ist beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandstages hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Landesvorstand

§ 17

Zusammensetzung, Nachwahl

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und sechs weiteren Mitgliedern. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Landesvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine Ersatzperson berufen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

§ 18

Aufgaben, gesetzliche Vertretung

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband Lebenshilfe und führt seine Geschäfte.
- (2) Der Landesverband wird vertreten im Sinne des § 26 BGB durch den Geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung des Landesverbandes berechtigt.

Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter/die Stellvertreterin von seinem/ihrem Vertretungsrecht erst Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin darf erst dann von seinem/ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Die Benennung der Vertreter/Vertreterinnen des Landesverbandes in den Ausschüssen, Projektgruppen und den entsprechenden Gremien der Bundesvereinigung erfolgt durch den Landesvorstand.

- (4) Der Landesvorstand ist berechtigt, den angestellten Geschäftsführer oder die angestellte Geschäftsführerin gemäß § 30 BGB als besonderen Vertreter zu bestellen. Der besondere Vertreter vertritt den Landesverband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann dem besonderen Vertreter Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Die Bestellung, der Umfang sowie jede Änderung der Vertretungsbefugnis sind zum Vereinsregister anzumelden.

§ 19

Arbeitsweise, Verfahren, Vergütung und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Tätigkeit in den Vereinsorganen und -gremien ist ehrenamtlich. Die den Organ- und Gremienmitgliedern entstandenen notwendigen und angemessenen Auslagen werden unter Vorlage von Belegen erstattet. Sofern es die Ertragslage des Vereins erlaubt, kann der Vereinsvorstand jährlich beschließen, dass den Mitgliedern des Vereinsvorstands eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt wird.
- (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20

Landesbeirat behinderter Menschen

- (1) Aufgabe des Landesbeirates behinderter Menschen ist es, den Landesvorstand aus der Sicht behinderter Menschen zu beraten.
- (2) Der Landesbeirat behinderter Menschen besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Landesvorstandes vom Vorstandstag gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandstages können ebenfalls Kandidaten/Kandidatinnen vorschlagen.
- (3) Der Landesbeirat behinderter Menschen wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können an allen Sitzungen des Landesbeirates behinderter Menschen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der/die Vorsitzende des Landesbeirates behinderter Menschen ist zu allen Sitzungen des Landesvorstandes einzuladen. Er/sie kann mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 21

Landeselternrat

- (1) Aufgabe des Landeselternrates ist es, den Landesvorstand aus der Sicht von Eltern und Angehörigen zu beraten. Er kann Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl des Mitglieds im Bundeselternrat vorschlagen.
- (2) Die Bestimmungen über den Landesbeirat behinderter Menschen gelten entsprechend.

§ 22

Kodex-Beirat

- (1) Aufgabe des Kodex-Beirates ist es, Mitgliedsorganisationen in der Anwendung des Corporate-Governance Kodex und der Transparenzstandards der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz zu beraten. Dies gilt insbesondere bei der Einführung des Kodex und bei Bekanntwerden möglicher Abweichungen bzw. Verstöße.
- (2) Der Kodex-Beirat berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit, insbesondere über Beratungsergebnisse in den Mitgliedsorganisationen.
- (3) Zusammensetzung: Der Kodex-Beirat setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Landesvorstandes, das von diesem benannt wird, sowie drei ehrenamtlichen und drei hauptamtlichen Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedsorganisationen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (4) Für den Kodex-Beirat gilt dieselbe Amtsperiode, wie für den Landesvorstand.
- (5) Arbeitsweise/Geschäftsordnung:
Die Tätigkeit des Kodex-Beirates ist ehrenamtlich.

Die Arbeitsweise des Kodex-Beirates sowie seine Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und den Mitgliedsorganisationen wird in einer Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes geregelt.

§ 23

Arbeitsausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen kann der Landesvorstand Arbeitsausschüsse bilden.

§ 24

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder aller Gremien des Landesverbandes entspricht der Amtszeit des Landesvorstandes.

§ 25

Landesgeschäftsstelle

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Landesgeschäftsstelle und eines Landesgeschäftsführers/einer Landesgeschäftsführerin.

§ 26

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Landesverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Bundesvereinigung der Lebenshilfe.
- (2) Besteht die Bundesvereinigung der Lebenshilfe nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens zugunsten einer oder mehrerer gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen. Die Entscheidung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 28

Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung stimmberechtigtes Mitglied des Landesverbandes sind, behalten abweichend von den Regelungen des § 11, Absatz 1, Satz 2 in Verbindung mit § 6, Absatz 3, Ziffer 3 dieser Satzung ihr Stimmrecht bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft.

Mainz, 25.04.2026